



Stadtgemeinde Attnang-Puchheim

Amtsleitung
Rathausplatz 9 | 4800 Attnang-Puchheim
Telefon: 07674 / 615-49 | Fax: 07674 / 615-44
E-Mail: stadamt@attnang-puchheim.ooe.gv.at
Internet: www.attnang-puchheim.at
UID-Nr: ATU 23468307



ANLAGE Nr. 7
zum Protokoll des GR
vom 13. Dezember 2019
Datum:
04.12.2019 Endfassung

Sachbearbeiterin:
Mag. Renate Aigner

Geschäftszahl:
KANAL-GEBÜHREN

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim vom 13. Dezember 2019 mit der eine **Kanalgebührenordnung** für Attnang-Puchheim erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken, an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

§ 2 Abgabenschuldner

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

MODERN

SOZIAL

LEBENSWEIT

§ 3 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 24,99 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3, mindestens aber 3.749,59 Euro (= Mindestanschlussgebühr).
- (2) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
- (3) Die Bemessungsgrundlage bildet unter Berücksichtigung der nachstehend festgelegten Zu- und Abschläge für bebaute Grundstücke die Fläche der an die Kanalisationsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauwerke, und zwar:

1. bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche;
2. bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse.

Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.

3. Zur Bemessungsgrundlage zählen auch:

- a) Kellergaragen, Tiefgaragen, freistehende, angebaute und gewerblich genutzte Garagen, überdachte PKW-Abstellplätze (Carports) und Schutzdächer (Def. Oö. BauTG) über 35 m²,
- b) Nebengebäude mit einer bebauten Fläche von mehr als 15 m² (Def. Oö. BauTG) werden zur Bemessungsgrundlage gerechnet.
- c) Kellergeschosse, Dachräume und Dachgeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind insbesondere: Sauna, Bad, WC, Wasch- und Trockenräume, Waschküchen, Hobby- und Fitnessräume, Bar, Kellerstüberl, etc.
- d) Schwimmteiche, Schwimm- und sonstige Wasserbecken im Freien sind nur dann mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage aufzunehmen, wenn die Wassertiefe mehr als 1,50 Meter oder die Wasseroberfläche mehr als 35 m² beträgt.
- e) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Für den Wohntrakt sind die obenstehenden, allgemein gültigen Regelungen unter § 3 Absatz (3) Ziffer 3. a) bis d) anzuwenden. Zum Wohntrakt zählen auch die nicht für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb genutzten Kellergeschosse, Dachräume, Dachgeschosse und Garagen.

4. Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:

- a) Balkone und Terrassen.
- b) Kellergeschosse, Dachräume und Dachgeschosse, soweit sie nicht zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken benützlich ausgebaut sind. Nicht zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken benützlich ausgebaute Räume wie insbesondere Technikräume, Heizräume, Fahrradabstellräume und Kinderwagenabstellräume

werden nur im technisch notwendigen und zweckgebundenen Ausmaß nicht zur Bemessungsgrundlage gerechnet.

5. Abschläge von der Bemessungsgrundlage:

Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für gewerblich oder industriell genützte Betriebsflächen, die der Gebührenpflicht unterliegen, ist die Summe dieser Flächen aller Geschosse bis 500 m² in vollem Ausmaß, die darüber liegende Gesamtgeschossfläche nur im Ausmaß von 50 % zu berücksichtigen.

Die Bemessungsgrundlage für Betriebsflächen ist nach vorstehenden Grundsätzen für jedes auf dem angeschlossenen Grundstück errichtete Bauwerk, soweit es der Gebührenpflicht unterliegt, gesondert zu berechnen.

6. Zuschläge zur Bemessungsgrundlage:

Für Autowaschanlagen sowie für die Waschanlagen für Maschinen oder sonstige Geräte, für deren Inanspruchnahme ein Entgelt zu entrichten ist, 100% Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Berechnungsfläche und die Anrechnung des Zuschlages bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil bzw. die, für diese Waschanlage benützte, befestigte Fläche.

- (4) Die Feststellung der gebührenpflichtigen bebauten Fläche erfolgt nach den angezeigten bzw. genehmigten Bauplänen. Bei Abweichungen werden die Naturmaße des endgültig fertig gestellten Bauwerkes herangezogen.
- (5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 20 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - (a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - (b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 3 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - (c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (7) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr erfüllt wird, der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim binnen 1 Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4% pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5 Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige hat eine verbrauchsabhängige vierteljährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die verbrauchsabhängige Kanalbenützungsgebühr beträgt 4,34 Euro pro Kubikmeter des gesamten, aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen, mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt, ausfällt oder nicht vorhanden ist, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Erfolgt der Bezug des Wassers nicht oder nicht ausschließlich aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, ist zur Erfassung der in den Kanal eingeleiteten Abwassermenge aus selbstständigen Trink- oder Nutzwasserleitungssystemen für jedes dieser Systeme zusätzlich ein Wasserzähler einzubauen. Der Einbau und der Betrieb einer selbstständigen Trink- oder Nutzwasseranlage ist vor Inbetriebnahme der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim für den Einbau des Wasserzählers zu melden. Die Kanalbenützungsgebühr je m³ Abwasser ist sinngemäß entsprechend der übrigen Absätze dieses § 5 abzurechnen.
Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, wird ab Inbetriebnahme für jedes selbstständige Trink- oder Nutzwassersystem pauschal ein Wasserverbrauch wie folgt berechnet:
 - a. bei bebauten Grundstücken: jährlich 30 m³ pro gemeldeter Person, jedoch mindestens für 1 Person;
 - b. **bei unbebauten Grundstücken:** nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe, Ausstattung und Verwendungsart.

- (4) Gebührenpflichtigen, die den nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Wasserverbrauch durch einen zusätzlichen Wasserzähler (Zweitzähler) messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch bei der Verrechnung der Kanalbenutzungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge soweit in Abzug gebracht, als der nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Wasserverbrauch 10 m³ pro Jahr übersteigt.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks, sofern der Anschluss auf seine Veranlassung oder mit seiner Zustimmung erfolgt ist. Ein Grundstück gilt als angeschlossen wenn zwischen dem Grundstück und der Gemeindeanlage eine bisher nicht bestehende Verbindung hergestellt wird.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke
- | | |
|----------------------------------|-----------------------------------|
| bis 2000 m ² | € 0,24 jährlich je m ² |
| von 2001 bis 3000 m ² | € 0,16 jährlich je m ² |
| von 3001 bis 4000 m ² | € 0,13 jährlich je m ² |
| von 4001 bis 6000 m ² | € 0,11 jährlich je m ² |
| ab 6001 | € 0,10 jährlich je m ² |

§ 7

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur **Entrichtung der Kanalanschlussgebühr** entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
Die Kanalanschlussgebühr wird in einem Betrag vorgeschrieben.
- (2) Der Abgabenspruch hinsichtlich der **ergänzenden Anschlussgebühr** nach § 3 Abs. 6 entsteht mit der Meldung gemäß § 3 (7) an die Stadtgemeinde Attnang-Puchheim. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Stadtgemeinde Attnang-Puchheim.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der **Bereitstellungsgebühr** gemäß § 6 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der **Kanalbenutzungsgebühr** entsteht ab Benützung.
- (5) Die Kanalbenutzungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 8 Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 9 Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Kanalgebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) Die Kanalgebührenordnung, Beschluss des Gemeinderats vom 17.12.2010, tritt an diesem Tag außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Peter Groß



Kundmachung:

Gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit während zwei Wochen öffentlich kundgemacht.

Kundmachungsfrist bis:
angeschlagen am:
abgenommen am:

27.12.2019, 24:00 Uhr
13.12.2019
2.1.2020